

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

Ausgegeben:

Ort, Datum

Friedberg, 3.11.2025



Die Gemeindewahlleiterin oder der Gemeindewahlleiter

Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter

Unterschrift

TT

C

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

59

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach § 11 Abs. 4 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 1 Abs. 8 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 11, 13, 14 und 15 KWG und den §§ 23 bis 25 der Kommunalwahlordnung (KWO).

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei oder Wählergruppe (VOLT, Main-Kinzig-Wetterau@volthessen.org)
¹⁾.

Nach Einreichung der Unterstützungsunterschriften bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter (Kreiswahlleiter Herr Andre Linhart, Europaplatz, 61169 Friedberg; Email-Adresse: wahlen@wetteraukreis.de)²⁾ ist diese oder dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist der Gemeindevorstand der Gemeinde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Wahlausschuss (Postanschrift: c/o Wahlleiterin oder Wahlleiter, siehe oben Nr. 3).

Im Falle eines Einspruchs gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlags nach § 15 Abs. 3 KWG sind die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und der Wahlausschuss Empfänger der personenbezogenen Daten.

Im Falle von Wahleinsprüchen können auch die ~~Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung/der Kreistag~~³⁾, die sonstigen nach § 26 Abs. 1 Satz 2 KWG Beteiligten, die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 27 Satz 1 KWG sowie das zuständige Verwaltungsgericht Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 112 Abs. 2 KWO: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht die Gemeindewahlleiterin oder der Gemeindewahlleiter, falls erforderlich nach Abstimmung mit der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter, mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas Anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können.

6. Nach § 1 Abs. 8 HDSIG in Verbindung mit Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.

7. Nach § 1 Abs. 8 HDSIG in Verbindung mit Artikel 16 Datenschutzgrundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.

8. Nach § 1 Abs. 8 HDSIG in Verbindung mit Artikel 17 Datenschutzgrundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.

9. Nach § 1 Abs. 8 HDSIG in Verbindung mit Artikel 18 Datenschutzgrundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.

10. Beschwerden können Sie an den hessischen Beauftragten für Datenschutz- und Informationsfreiheit (Postanschrift: Hessischer Beauftragter für Datenschutz- und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden; E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de) und gegebenenfalls an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nr. 3) richten.

¹⁾ Name und Kontaktdaten der Partei oder Wählergruppe eintragen.

²⁾ Wahlleiterin oder Wahlleiter, Dienststelle und Kontaktdaten der Wahlleiterin oder des Wahlleiters eintragen.

³⁾ Nicht Zutreffendes streichen.